	Hinweise und Anregungen	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung
1.	Landkreis Prignitz, Gb II - Sachbereich Bauordnung, Berliner Straße 49, 19348 Perleberg	
	Stellungnahme vom 10.11.2025	
	der Landkreis Prignitz wurde erneut zur Abgabe einer Stellungnahme zu den markierten Sachverhalten aufgefordert. Posteingang der Unterlagen war am 23.10.2025 (per Mail). Der von den Änderungen betroffene Sachbereich Umwelt nimmt wie folgt Stellung:	Die erneute Beteiligung erfolgte formgerecht nach § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 4a Abs. 3 BauGB.
	1. als untere Naturschutzbehörde (UNB) Gemäß § 1 Abs. 3 NatSchZustV ist die Fachbehörde für Naturschutz und Landschaftspflege, die Obere Naturschutzbehörde (ONB beim LfU, Referat N 1) für alle naturschutz- einschließlich der artenschutzrechtlichen Entscheidungen und Maßnahmen, die in Bezug auf das Vorhaben und in Bezug auf den BP zu treffen sind, zuständig.	Die obere Naturschutzbehörde wurde ebenfalls nach § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 4a Abs. 3 BauGB erneut beteiligt. Die Bestätigung der neuen Kompensationsmaßnahmen durch die untere Naturschutzbehörde wird zur Kenntnis genommen.
	Seitens der UNB wird daher davon ausgegangen, dass die zuständige ONB im laufenden Verfahren beteiligt wurde. Gegen die mit der Flächenagentur Brandenburg vertraglich geregelte neue Kompensationsmaßnahme bestehen keine Bedenken.	
	2. als Untere Abfallwirtschafts- u. Bodenschutzbehörde (UAWB/UBB) Aus bodenschutzrechtlicher und abfallrechtlicher Sicht wird dem Bebauungsplan grundsätzlich zugestimmt.	Die Zustimmung der unteren Abfallwirtschafts- u. Bodenschutzbehörde wird zur Kenntnis genommen.
2.	Landesamt für Umwelt, Abteilung Technischer Umweltschutz 2, Seeburger Chaussee 2,	14476 Potsdam OT Groß Glienicke
	Stellungnahme vom 07.11.2025	
	die zum o. g. Betreff übergebenen Unterlagen wurden von den Fachabteilungen Naturschutz, Immissionsschutz und Wasserwirtschaft (Prüfung des Belangs Wasserwirtschaft hier bezogen auf die Zuständigkeiten des Wasserwirtschaftsamtes gemäß BbgWG § 126, Abs. 3, Satz 3, Punkte 1-5 u. 8) des Landesamtes für Umwelt (LfU) zur Kenntnis genommen und geprüft. Im Ergebnis dieser Prüfung werden für die weitere Bearbeitung der Planungsunterlagen sowie deren Umsetzung beiliegende Stellungnahmen der Fachabteilungen Immissionsschutz und Wasserwirtschaft übergeben. Eine Stellungnahme aus dem Fachbereich Naturschutz kann aus Kapazitätsgründen nicht erfolgen.	Die erneute Beteiligung des Landesamts für Umwelt erfolgte formgerecht nach § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 4a Abs. 3 BauGB. Eine fristgerechte Rückmeldung aus dem Fachbereich Naturschutz erfolgte nicht. Die untere Naturschutzbehörde hat sich gegenüber den geänderten Kompensationsmaßnahmen zustimmend geäußert. Darüberhinausgehende naturschutzfachliche Aspekte waren kein Gegenstand der Änderung.
	Fachabteilung Immissionsschutz 2. Fachliche Stellungnahme zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf.	Kenntnisnahme

Hinweise und Anregungen	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung
1. Sachstand Gegenstand der Beteiligung Träger öffentlicher Belange ist der erneute Entwurf (Stand 08./09.09.2025) des Bebauungsplans "Windpark Kleeste" der Gemeinde Berge im Rahmen der Behördenbeteiligung gem. § 4a Abs. 2 i.V.m. § 4 Abs. 3 BauGB (Baugesetzbuch).	Kenntnisnahme und Bestätigung
Das Landesamt für Umwelt (LfU) hat zuletzt am 18.10.2024 im Rahmen der förmlichen Beteiligung Träger öffentlicher Belange eine Stellungnahme abgegeben.	Kenntnisnahme und Bestätigung
Das LfU ist angehalten sich nur zu den Änderungen der Planung zu äußern. Die aktuellen Planungsunterlagen wurden gem. Zusammenfassung im Anschreiben (Stand: 23.10.2025) im Vergleich zu der vorangegangenen Beteiligung (Stand der Planungsunterlagen: 26.06.2024) wie folgt geändert: — Anpassung der Flächen für Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen	Kenntnisnahme und Bestätigung
2. Fazit Mit dem Bebauungsplan werden zunächst dem Grunde nach die planungsrechtlichen Voraussetzungen für das Repowering acht bestehender Windenergieanlagen (WEA) durch fünf neue WEA innerhalb des Plangebietes geschaffen. Die in der vorliegenden Überarbeitung getroffenen Anpassungen der Flächen für Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen betreffen keine Belange des vorbeugenden Immissionsschutzes. Die Stellungnahme vom 18.10.2024 behält ihre Gültigkeit.	Zur Stellungnahme vom 18.10.2024 hat sich die Gemeinde bereits abwägend ge- äußert. Im Übrigen wurden keine weiteren Aspekte hinsichtlich des Immissions- schutzes im Zusammenhang mit der Änderung vorgetragen.
Weiterhin wird um eine Anzeige zum Inkrafttreten des Planes bzw. die Erteilung der Genehmigung gebeten.	Kenntnisnahme, dem Hinweis wird gefolgt.
Fachabteilung Wasserwirtschaft 2. Fachliche Stellungnahme	
Die wasserwirtschaftlichen Belange des LfU gemäß BbgWG § 126 Abs. 3, Satz 3 betreffend werden folgende Hinweise gegeben: Das Referat W13 (Wasserwirtschaft in Genehmigungsverfahren) hat im Rahmen der Behördenbeteiligung zu genanntem Bebauungsplan zuletzt innerhalb der Gesamtstellungnahme des LfU vom 18.10.2024 eine Stellungnahme abgegeben.	Zur Stellungnahme vom 18.10.2024 hat sich die Gemeinde bereits abwägend ge- äußert. Im Übrigen wurden keine weiteren Aspekte im Zusammenhang mit der Än- derung vorgetragen.
Darin wurde insbesondere auf vorhandene nach EU-WRRL berichtspflichtige Gewässer II. Ordnung hingewiesen (Goldbeck und Kleester Grenzgraben-1417).	Kenntnisnahme, zu den nebenstehend genannten Gräben werden hinreichend Abstände eingehalten, eine Betroffenheit lässt sich daher nicht herleiten.
Die in der Stellungnahme getroffenen Aussagen behalten weiterhin ihre Gültigkeit.	Kenntnisnahme, die Hinweise wurden bereits beachtet.

	Hinweise und Anregungen	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	
	Ergänzend dazu werden konkrete Hinweise zum Fließgewässer "Goldbeck" gegeben: Die Goldbeck ist ein berichtspflichtiges Gewässer mit unbefriedigendem ökologischen Potenzial (siehe den Wasserkörpersteckbrief: BIRT Report Viewer)	Kenntnisnahme, zu den nebenstehend genannten Gräben werden hinreichend Abstände eingehalten, eine Betroffenheit lässt sich daher nicht herleiten.	
	Das Maßnahmenprogramm der FGG Elbe enthält u.a. folgende Maßnahmen: - Habitatverbesserung im Gewässer durch Laufveränderung, Ufer- oder Sohlgestaltung (LAWA-Code: 72) - Verbesserung von Habitaten im Uferbereich (z.B. Gehölzentwicklung) (LAWA-Code: 73)	Die Hinweise zum Maßnahmenprogramm werden zur Kenntnis genommen, betreffen jedoch nicht unmittelbar die vorliegende Planung.	
	Zur Untersetzung des Maßnahmenprogramms wurde für den betreffenden Bereich ein Gewässerentwicklungskonzept erstellt, welches für die Goldbeck im betreffenden Abschnitt konkretisierte Maßnahmenvorschläge enthält, siehe beigefügte Karte. Es wird empfohlen, die im vorliegenden Bebauungsplanentwurf als Kompensationsmaßnahmen vorgeschlagenen externen Gehölzpflanzungen A2 und A3 innerhalb des Plangebiet zu verlagern und so entlang der Goldbeck anzuordnen, dass sie das Gewässer strukturell aufwerten und beschatten, vorzugsweise bereits in der Böschung ab der Mittelwasserlinie sowie in einem gewässerbegleitenden Streifen von mindestens 5m. Die vorgesehene Verwendung gebietsheimischer Gehölze wird begrüßt. Damit wird sowohl das Kompensationserfordernis innerhalb des Plangebietes erfüllt als auch ein Beitrag zur Zielerreichung nach § 27 WHG geleistet.	Der Empfehlung kann aktuell nicht gefolgt werden, da die Gemeinde eine andere Kompensationsplanung verfolgt. Dies kann aber für zukünftige Planungen vermerkt werden.	
3.	Landesbetrieb Forst Brandenburg, Untere Forstbehörde, Oberförsterei Gadow, Lindenallee (Forsthof), 19309 Lanz OT Gadow Stellungnahme vom 25.11.2025		
	zu meiner Stellungnahme vom 16.10.2024 ergeben sich keine Änderungen.	Mitteilung zum Entwurf, dass Waldflächen nicht unmittelbar betroffen sind und für die Bereiche des Rotorüberstrichs Maßnahmen zur Gefahrenabwehr durch Eisabwurf gefordert werden. Die Maßnahmen müssen im Rahmen des nachfolgenden Zulassungsverfahrens (Genehmigung nach Bundesimmissionsschutzgesetz) geprüft und erforderlichenfalls ein Eisdetektor vorgesehen werden, dieser Hinweis ist im B-Plan nicht festsetzbar.	
4.	Landesamt Bergbau, Geologie u. Rohstoffe (LBGR), Inselstraße 26, 03046 Cottbus		
	Stellungnahme vom 29.10.2025		
	B Stellungnahme 1. Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelun-		

Hinweise und Anregungen	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung
gen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. Ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können: Keine.	Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Einwände bestehen.
Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands: Keine.	Kenntnisnahme
3. Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan: Bodengeologie Laut aktueller Moorbodenkundlicher Karte (MoorFIS 2021) befinden sich im Vorhabengebiet und angrenzend Erd- und Mulmniedermoore unterschiedlicher Mächtigkeit https://geo.brandenburg.de/ (siehe Übersichtskarte in der Anlage). Dies ist bei der Planung entsprechend zu berücksichtigen.	
Planfeststellung Energieleitung Seitens des LBGR besteht bezüglich des o. g. Bebauungsplans keine Zuständigkeit.	Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Zuständigkeit vorliegt.
Im östlichen Bereich des Bebauungsplanes "Windpark Kleeste" kreuzt die 380-kVFreileitung Parchim Süd – Perleberg, Abschnitt Brandenburg der 50Hertz Transmission GmbH (siehe Übersichtskarte in der Anlage). Diese wurde durch das LBGR am 10.02.2023 planfestgestellt. Es sollte daher in dem Verfahren eine Beteiligung der Betreiberin erfolgen.	31.10.2025 Stellung genommen. Die Forderungen wurden beachtet und entsprechend als Hinweise übernommen.
Im Hinblick auf die nachfolgende Zulassung konkreter Vorhaben ist insbesondere der entsprechende Schutzstreifen der jeweiligen Energieleitung zu beachten. Hieraus ergeben sich einzuhaltende Mindestabstände oder eingeschränkte Nutzungsmöglichkeiten. Im Bereich von Freileitungen sind dabei die Grenzwerte der 26. BlmSchV einzuhalten und bei der Errichtung baulicher Anlagen bestimmte Abstände nach den einschlägigen VDE-Bestimmungen – Verband der Elektrotechnik Elektronik Informationstechnik e.V. – (DIN VDE 0210 Teil 1) zu beachten. Die Beachtung des Schutzstreifens und der daraus resultierenden einzuhaltenden Mindestabstände oder eingeschränkten Nutzungsmöglichkeiten gilt auch für betroffene Erdgasleitungen. Diese ergeben sich gemäß § 49 Abs. 2 EnWG aus dem Regelwerk des DVGW (Deutscher Verein des Gas und Wasserfaches e. V.).	fen wurden nachrichtlich übernommen und die Abstände werden eingehalten. Dies kann beim Vollzug des Bebauungsplans berücksichtigt werden.
Hinsichtlich der weiteren Fremdleitungen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes sollten die Fremdleitungsbetreiber beteiligt werden.	Kenntnisnahme, die Leitungsbetreiber wurden beteiligt.

Hinweise und Anregungen	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung
Sollten infolge der Zulassung konkreter Vorhaben Änderungen an Fremdleitungen notwendig sein, ist hierfür das LBGR insbesondere bei Gasversorgungsleitungen mit einem Durchmesser größer 300 mm sowie bei Hoch- und Höchstspannungsfreileitungen ab einer Nennspannung von 110 kV zuständig, vgl. die Auflistung in § 43 Abs. 1 EnWG, insb. § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 lit. a) und Nr. 5 EnWG.	
Geologie: Auskünfte zur Geologie können über den Webservice des LBGR abgefragt werden. Außerdem weisen wir auf die im Zusammenhang mit etwaig geplanten Bohrungen oder geophysikalischen Untersuchungen bestehende Anzeige-, Mitteilungs- oder Auskunftspflicht hin (§ 8ff Gesetz zur staatlichen geologischen Landesaufnahme sowie zur Übermittlung, Sicherung und öffentlichen Bereitstellung geologischer Daten und zur Zurverfügungstellung geologischer Daten zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben (Geologiedatengesetz-GeolDG)). Auf das Anzeigeportal des LBGR https://bohranzeige-brandenburg.de wird verwiesen.	
Hinweise: Innerhalb des LBGR wird die Bearbeitung / Darstellung des TöB – Beteiligungsprozesses komplett digital abgebildet. Für eine effiziente, widerspruchsfreie und fristgerechte Bearbeitung des TöB – Prozesses im LBGR ist es dabei notwendig, das Datenaustauschformat XPlan zur Unterstützung eines verlustfreien Austausches von Bauleitplänen, Raumordnungsplänen und Landschaftsplänen zwischen unterschiedlichen IT-Systemen zu nutzen. Dieses Format ist seit dem 5. Oktober 2017 vom IT-Planungsrat gemäß §12 des Gesetzes über die elektronische Verwaltung im Land Brandenburg (Brandenburgisches E-Government-Gesetz - BbgEGovG) verbindlich als Austauschstandard im Planungsbereich festgelegt worden. Ergänzend besteht die Möglichkeit, die Planungsflächen bei Beteiligungsverfahren als GIS Standard shape EPSG – Code 25833 zu übersenden. Eine Übersendung einfacher pdf-Dokumente als Planungsgrundlage und Darstellung der Planungsflächen genügt diesen Ansprüchen nicht! Zur weiteren Generalisierung des TöB-Prozesses ist zukünftig bei Beteiligungen des LBGR, vorrangig das Bauleitplanungsportal des Landes Brandenburg und zwingend die E-Mail-Adresse lbgr@lbgr.brandenburg.de zu nutzen. Nur unter dieser E-Mail-Adresse ist ein ständiger Datenabruf im Vertretungs- oder Krankheitsfall etc. gewährleistet. Durch die zunehmende Anzahl von Beteiligungen des LBGR an Bauleitplanungsverfahren, ist eine fristgerechte Bearbeitung der TöB – Stellungnahmen nach § 4 Abs. 2 Satz 3 Baugesetzbuch (BauGB) i.V.m. der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach dem Baugesetzbuch im Land Brandenburg (TöB-Runderlass - TöB-RdErl) nur unter den Voraussetzungsetzbuch im Land Brandenburg (TöB-Runderlass - TöB-RdErl) nur unter den Voraussetzungsetzung versche voraussetz	

	Hinweise und Anregungen	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung
	gen einer digitalen Datenbereitstellung der Planungsflächen möglich.	
	Anlage: Übersichtskarte LBGR	Kenntnisnahme
5.	Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände GbR, "Haus der Natur", Lindenstraße 34	, 14467 Potsdam
	Stellungnahme vom 12.11.2025	
	die im Landesbüro vertretenen anerkannten Naturschutzverbände Brandenburgs bedanken sich für die Beteiligung und übermitteln Ihnen ihre Stellungnahme zum o.g. Verfahren: Zunächst möchten wir auf unsere Stellungnahme vom 07. Juli 2023 verweisen.	Kenntnisnahme
	Grundsätzlich begrüßen die anerkannten Naturschutzverbände ein Repowering von Windkraftanlagen, da somit meist eine Verbesserung der Belange der Umwelt einhergeht. Allerdings sehen wir in diesem Fall, die vorhergegangene Errichtung der Windkraftanlagen als kritisch an. Daher möchten wir an dieser Stelle die Genehmigungsfähigkeit der bereits bestehenden Anlagen hinterfragen. Dabei sehen wir vor allem kritisch, dass die Windkraftanlagen in der Nähe mehrerer geschützter Brutstätten verschiedener Vogelarten und potenziellen Quartieren von Fledermäusen errichtet worden sind. Daher fordern wir eine Untersuchung zur bestehenden Tötung und Verletzung von Vögeln und Fledermäusen im Plangebiet.	Die Genehmigungsfähigkeit der Bestandsanlagen wurde bereits durch die damals erteilten Bestandsgenehmigungen final festgestellt. Es ist keine Aufgabe der Gemeinde, diese Art Überwachungsmaßnahmen durchzuführen. Im vorliegenden Bau-
	Zudem sehen wir die Errichtung sehr viel höherer Anlagen (vorher ca. 130 m – geplant 250 m) als kritisch an, da durch die höheren Anlagen größere Beeinträchtigungen auf die vorgefundenen Arten und andere geschützte Teile der Natur zu erwarten sind. Da bisher die Auswirkung höherer Windkraftanlagen noch nicht abschließend geklärt wurden, fordern wir ein dokumentiertes Monitoring durchzuführen, welches Untersucht, wie sich das Vorhaben auf die Wahrscheinlichkeit einer Tötung und Verletzung von Vögeln und Fledermäusen auswirkt. Bisher sind keine Bemühungen zu erkennen, den Umstand der höheren Anlagen in die naturschutzfachlichen Betrachtungen mit einfließen zu lassen.	Begründung: Die Planunterlage "Stadt Land Fluss Hellweg & Höpfner PartG mbH, Naturschutzfachliches Gutachten zur Genehmigung eines Repoweringvorhabens nach § 45c

Hinweise und Anregungen	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung
	meinde. Zudem hat der Gesetzgeber entsprechende Regelungen in Umsetzung des durch das BVerfG (BVerfG, Beschluss vom 23. Oktober 2018 – 1 BvR 2523/13 –, BVerfGE 149, 407-421) geforderten gesetzgeberischen Tätigwerden vollzogen und diese Rechtsgrundlagen finden hier Beachtung. Schließlich kann im nachfolgenden Genehmigungsverfahren durch entsprechende Schutzmaßnahmen (bspw. Abschaltungen und Gondelmonitoring) die Verwirklichung von Zugriffsverboten ausgeschlossen werden.
Auch den Überstrich der Rotorblätter über Wald sehen wir kritisch und fordern, dass dieser vermieden wird. Wir sehen darin zu einem eine höhere Gefahr der Tötung und Verletzung von Vögeln und Fledermäusen, die von dem Wald auffliegen oder auf den Wald zufliegen und zum anderen ein erhöhtes Waldbrandrisiko. Generell sollten die Baugrenzen auf den Rotorüberstrich ausgeweitet werden.	Der Hinweis zum Rotorüberstrich über den Wald wird zur Kenntnis genommen, jedoch wird diesem nicht gefolgt. Begründung: Es erfolgt kein Eingriff in die Waldflächen, womit eine Betroffenheit des Waldbiotops ausgeschlossen ist. Hinsichtlich der Artausstattung (u.a. Fledermäuse, Brutvögel) wird auf die vorstehenden Ausführungen verwiesen.
	Der Hinweis zum Waldbrandrisiko und zu den Baugrenzen, findet jedoch keine Berücksichtigung.
	Begründung: Es ist fachlich anerkannt, dass ein Brandrisiko auch für Wälder durch Maßnahmen im Genehmigungsverfahren hinreichend gemindert werden kann. Das BVerwG hat anerkannt, dass Baugrenzen entweder für Fundament und Turm oder auch für die Rotoren getroffen werden kann, dies aber der planenden Gemeinde überlassen ist (BVerwG, Urteil vom 21. Oktober 2004 – 4 C 3/04 –, BVerw-GE 122, 117-128, Rn. 40 f.).
Da uns der als Anlage angegebene Fachbericht zum Artenschutz nicht vorliegt, können wir die artenschutzrechtlichen Belange nicht abschließend bewerten. So können wir zum Beispiel die Methodik der Kartierungen nicht nachvollziehen und eine erhebliche Beeinträchtigung der vorgefundenen Arten nicht ausschließen, da nicht alle vorgefundenen Arten angegeben wurden und die Methodik der Kartierung nur geringfügig beschrieben ist.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, jedoch wird diesem nicht gefolgt. Begründung: Dem Stellungnehmer lagen die Planunterlagen vollumfänglich vor, ebenso sind die wesentlichen Inhalte in dem Umweltbericht nochmals zusammengefasst, der ebenso vorgelegen hat.
	Die Planunterlagen (u.a. Stadt Land Fluss Hellweg & Höpfner PartG mbH, Naturschutzfachliches Gutachten zur Genehmigung eines Repoweringvorhabens nach §

Hinweise und Anregungen	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung
	45c BNatSchG i.V.m. § 16b BImSchG und Artikel 5 der EU-Notfallverordnung vom 22.12.2022) untersuchten die Auswirkungen des Repowerings auf die vorkommenden Arten, unter Berücksichtigung fachlich anerkannter Schutzmaßnahmen (Vermeidungsmaßnahmen). Das o.g. Gutachten kommt zu dem Ergebnis, dass mit den darin definierten Vermeidungsmaßnahmen artenschutzrechtliche Zugriffsverbote sicher ausgeschlossen werden können und damit auch kein Vollzugshindernis besteht.
Wir fordern die Festlegung konkreter Sicherheiten für eventuell spätere Konflikte aufgrund der Reduzierung der Abstandsflächen. Die Begründung dafür, keine konkreten Bestimmungen zur Höhe der Anlagen festzusetzen, ist unserer Meinung nach nicht hinreichend, weshalb wir um eine Erläuterung der Begründung bitten.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, jedoch wird diesem nicht gefolgt. Weder bestehen Möglichkeiten zu einer solchen geforderten Festsetzung von Sicherheiten noch ist dies erforderlich, um Konflikte zu lösen. Die Erwägungen zum Verzicht auf eine Höhenbegrenzung wurden ausreichend bauleitplanerisch begründet, insbesondere das Ziel, eine Anrechenbarkeit der Fläche zu ermöglichen.
Es sollte auf jeden Fall ein Schutzzaun für Amphibien um den Baubereich errichtet werden, um ein Einwandern von Individuen zu verhindern. Der Schutzzaun sollte zugleich als Maßnahme für die vorhandenen Reptilien umgesetzt werden. Die Individuen sind vor den Baumaßnahmen aus den Baubereich abzufangen und umzusetzen. Zudem muss bei der Abtragung von Böden und bei Gehölzbeseitigungen auf eventuell überwinternde Amphibien geachtet werden. Bei unvermeidbaren Grabenquerungen muss eine Durchgängigkeit des Gewässers gewährleistet sein. Vor Baumfällungen und Gehölzbeseitigungen muss eine Kontrolle auf Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Vögeln und Quartieren von Fledermäusen erfolgen.	
	"Errichtung der Grabenquerung im Zuge der Herstellung temporärer Zuwegungen im Zeitraum 01.08. bis 30.09. möglich.
	Die Errichtung der Grabenquerungen ist ganzjährig nur möglich, wenn innerhalb de zu querenden Gräben nachweislich keine Amphibien vorhanden sind. Nach Kontrol le der Gräben durch einen in Absprache mit der unteren Naturschutzbehörde beauf tragten herpetologischen Fachkundigen kann hierfür eine Freigabe durch die Umweltbaubegleitung erteilt werden. Während der Bauarbeiten Amphibienzäune zu den Wanderungszeiten an geeigneter Stelle errichten und regelmäßig kontrollieren. Mit der unteren Naturschutzbehörde ist vor Baubeginn abzustimmen, wo die Zäune errichtet werden und wie die Kontrolle und das Absammeln durchgeführt werden sollen."

Hinweise und Anregungen	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung
	Eine solche Bauzeitenregelung gemäß Vermeidungsmaßnahme 5 reicht aus, um artenschutzrechtliche Zugriffsverbote wirksam zu vermeiden. Im Übrigen ist jedenfalls gewährleistet, dass durch die Vermeidungsmaßnahme 5 die Zugriffsverbote sicher ausgeschlossen werden und damit auch kein Vollzugshindernis besteht.
	Die Einzelheiten der ggf. erforderlichen Planung von Amphibienschutzzäunen sind Gegenstand des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens.
Falls eine Vergrämung geschützter Arten im Rahmen des Vorhabens stattfindet, muss eine entsprechende Ausweichmöglichkeit nachgewiesen werden oder ein ausreichendes Ersatzhabitat zur Verfügung gestellt werden, um Beeinträchtigungen so weit zu reduzieren, dass mit hoher Wahrscheinlichkeit ein erhebliches Maß vermieden wird.	

Hinweise und Anregungen	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung
	folgenden Genehmigungsverfahren.
Bei der Abschaltung bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen (Maßnahme V3) sollten unserer Meinung nach auch landwirtschaftlich genutzte Flächen in bis zu 1 km Entfernung mit einbezogen werden, wenn entsprechend der Himmelsrichtung ein Über- oder Durchflug zu erwarten ist. Da es sich um Arten mit Großrevier handelt, werden auch in weiter Entfernung ihre Nahrungshabitate vorliegen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, jedoch wird diesem nicht gefolgt. Begründung: Der zu berücksichtigende Umkreis von 250 m um die Windenergieanlagen für die temporäre Abschaltung bei Landwirtschaftsereignissen richtet sich nach Anlage 1 Abschn. 2 BNatSchG. Eine Abweichung von diesen gesetzlichen Vorgaben ist nicht vorgesehen. Dies entspricht der Umsetzung der durch das BVerfG (BVerfG, Beschluss vom 23. Oktober 2018 – 1 BvR 2523/13 –, BVerfGE 149, 407-421) geforderten gesetzgeberischen Ausformung, welche sicher die Vollzugsfähigkeit des Bebauungsplans gewährleistet.
Da 49 Zugvogelarten im Plangebiet kartiert wurden, sollte auch zu den Zeiten des Vogelzugs eine Abschaltung der Anlagen erfolgen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, jedoch wird diesem nicht gefolgt. Begründung: Die Planunterlage "Stadt Land Fluss Hellweg & Höpfner PartG mbH, Naturschutzfachliches Gutachten zur Genehmigung eines Repoweringvorhabens nach § 45c BNatSchG i.V.m. § 16b BlmSchG und Artikel 5 der EU-Notfallverordnung vom 22.12.2022, Kap. 4.3.2.1) stellt fest, dass keine artenschutzrechtliche Betroffenheit der zu untersuchenden Zug- und Rastvogelarten vorliegt und die Vermeidungsmaßnahmen gemäß Kapitel 6 vollumfänglich ausreichend sind, um sämtliche artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote sicher ausschließen zu können. Damit besteht auch kein Vollzugshindernis.
Aufgrund der im Plangebiet vorliegenden Böden mit vorwiegenden Ackerzahlen von 30 bis 40, ist unserer Meinung nach, das Gebiet vorzugweise zur Nahrungsmittelproduktion zu nutzen.	Kenntnisnahme. Es wird weiterhin ein Nebeneinander von Nahrungsmittelproduktion und Erzeugung erneuerbarer Energien gewährleistet, was beides gleichermaßer bedeutsamen für das öffentliche Interesse und die öffentliche Sicherheit ist.
Wir bitten um eine weitere Beteiligung in diesem Verfahren. Für den Fall, dass in dieser Sache ein das Verfahren beendender Bescheid ergeht (Zustimmung, Ablehnung, Einstellung), beantragen wir auf Grundlage von §3 Abs. 1 UIG deren Übersendung mit Eingangsbestätigung, vorzugsweise per E-Mail an info@landesbuero.de.	Kenntnisnahme Es handelt sich nicht um ein Genehmigungsverfahren. Zudem sind alle Umweltinformationen im Beteiligungsverfahren öffentlich bekannt gemacht wurden, wobei der Stellungnehmer sich erst im Rahmen des Änderungsverfahrens (auf § 4a Abs. 3 BauGB wird hingewiesen) geäußert hat.

	Hinweise und Anregungen	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	
6.	Wasser- und Bodenverband "Prignitz", Sitz Pritzwalk, Schönhagener Straße 16, 16928 Pritzwalk		
	Stellungnahme vom 26.11.2025		
	die Unterlagen können nicht mehr eingesehen werden, daher kann keine Stellungnahme abgegeben werden. Es ist nicht ausgeschlossen, dass Wasserläufe II. Ordnung im oben genannten Bereich vorhanden sind. Der WBV "Prignitz" ist in diesem Fall zu beteiligen.	Kenntnisnahme, die Beteiligungsfrist zur Abgabe einer Stellungnahme endete am 12.11.2025, eine Fristverlängerung wurde nicht beantragt. Die verteilten Unterlagen zur Beteiligung innerhalb dieser Frist enthielten die Planzeichnung, Begründung den Umweltbericht mit den Anlagen zum geänderten externen Kompensationskonzept der Flächenagentur für den Flächenpool Zempow. Innerhalb des Geltungsbereiches wurden keine erneuten Planänderungen vorgenommen, die auf Belange des WBV Einfluss haben. Die in der Stellungnahme zum Entwurf mitgeteilten Mindestabstände bezogen auf die Wasserläufe II. Ordnung werden durch die Planung eingehalten.	
7.	7. 50Hertz Transmission GmbH, Heidestraße 2, 10557 Berlin		
	Stellungnahme vom 31.10.2025		
	Ihre Anfrage haben wir dankend erhalten. Folgende Unterlagen lagen uns u. a. zur Einsichtnahme vor:	Kenntnisnahme	
-	Planzeichnung (erneuter Entwurf, Stand: 08.09.2025),		
	Begründung (erneuter Entwurf, Stand: 09.09.2025),Umweltbericht (erneuter Entwurf, Stand: 09.09.2025).		
	Im Geltungsbereich des Bebauungsplangebietes befindet sich unsere • 380-kV-Leitung Parchim/Süd – Perleberg 435/436 von Mast-Nr. 59 – 61 betrieben als 220-kV-Leitung Perleberg - Güstrow 321/322.	Kenntnisnahme	
	Der Leitungsverlauf unserer o. g. 380-kV-Leitung sowie der Freileitungsschutzstreifen sind in den eingereichten Unterlagen enthalten. Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Hinweise aus unserer Stellungnahme vom 12.09.2024 (RegNr. 2023-002786-04-OGZ) durch die Aufnahme des Hinweises Nr. 4 in die Planzeichnung zum Bebauungsplan.	Kenntnisnahme der Befürwortung der Aufnahme des Hinweises Nr. 4.	
	Zu den externen Ausgleichsmaßnahmen Zu Ihrer Information teilen wir mit, dass sich die externen Ausgleichsmaßnahmen in der Ortslage Zempow im Bereich des geplanten Vorhabens M635a gemäß Netzentwicklungsplan befinden. Dieses ist jedoch nicht entscheidungsrelevant. Weitere Informationen siehe: https://www.netzentwicklungsplan.de/sites/default/files/2024-	Kenntnisnahme. Die Gemeinde geht davon aus, dass bei einer etwaigen zukünftigen Umsetzung des Vorhabens 635a die Ausgleichsmaßnahme entsprechend berücksichtigt bzw. eine weitergehende Kompensation durch die Vorhabenträgerin dann erfolgen wird.	

Bebauungsplan "Windpark Kleeste" der Gemeinde Berge Erneuter Entwurf Stand 08./09.09.2025

Seite 12 von 12

Hinweise und Anregungen	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung
04/NEP_2037_2045_V2023_Anhang_2E_Aktualisierung_April_2024.pdf	
Hinweis zur Digitalisierung Für eine effiziente Identifizierung der (Nicht-) Betroffenheit bitten wir bei künftigen Bete gen nach Möglichkeit um Übersendung der Plangebietsfläche(n) sowie eventueller ex Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in einem standardisierten und georeferenzierten Genaustauschformat (vorzugsweise als KML-Datei oder im SHP-Format inkl. PRJ-Datei	kterner Geoda-
Diese Stellungnahme gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich sowie ggf. exterr chen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen und nur für die Anlagen der 50Hertz Traision GmbH.	

- 7 von 7 angefragten TÖB gaben eine Stellungnahme ab
- aus der Öffentlichkeit ging keine Stellungnahme ein